

Richtlinien zur Gewährung der Förderung „Ölkesselfreies Seeboden“ (Stand 27.01.2020)

- Es können auch etwaige sonstige Förderungen von Bund oder Land Kärnten in Anspruch genommen werden, sofern dies nicht in den jeweiligen Richtlinien ausgeschlossen wird.
- Für die Inanspruchnahme der Förderung muss der Förderungswerber Eigentümer des Objektes im Gemeindegebiet sein und das Objekt mit mindestens einem ständig genutzten Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See gemeldet sein.
- Auf eine Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Förderung erfolgt nach Maßgabe verfügbarer Mittel. Es steht ein begrenztes Förderungsbudget zur Verfügung.
- Förderungsanträge werden nach deren Eintreffen (Eingangsstempel) gereiht.
- Antragstellungen sind im Vorhinein und rückwirkend möglich. Es können nur Leistungen und Rechnungen im Zeitraum von 01.01.2020 bis 31.12.2021 anerkannt werden.
- Die Abrechnung hat maximal 6 Monate nach Antragstellung, spätestens jedoch am 28.02.2022 zu erfolgen, sonst entfällt der Förderungsanspruch.
- Die Förderungsanträge sind an nachstehende Postadresse (Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See, Hauptplatz 1, 9871 Seeboden am Millstätter See) zu richten. Optional können die Anträge im Gemeindeamt beim Bürgerservice abgegeben werden.
- Förderungsfähig sind ausschließlich zentrale Heizungsanlagen. Einzelöfen werden nicht gefördert. Die Anlagen sind gemäß dem Stand der Technik und gemäß nachstehenden Anforderungen zu errichten. Dieser Nachweis erfolgt über die Bestätigung des ausführenden Unternehmens am Abrechnungsformular.
 - In Fernwärmeversorgungsgebieten ist ausschließlich ein Anschluss an das Fernwärmenetz förderbar.
 - Die Anlagen und Öltanks sind fachgerecht zu entsorgen. Ein Entsorgungsnachweis ist der Förderstelle vorzulegen.
 - Anschluss an die Fern-/Nahwärme ist förderfähig, sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80%) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht, aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen oder es handelt sich um sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt.
 - Zentrale Heizungsanlagen für biogene Brennstoffe müssen die nachfolgend aufgelisteten Emissionsgrenzwerte des Österreichischen Umweltzeichens gemäß Typenprüfung nach ÖNORM EN 303-5 einhalten und einen Umwandlungswirkungsgrad von mindestens 85% erreichen.

	CO	Org. C	No _x	Staub	CO	Org. C	NO _x	Staub
	mg/MJ	mg/MJ	mg/MJ	mg/MJ	mg/Nm ³	mg/Nm ³	mg/Nm ³	mg/Nm ³
Pelletsessel	45	3	100	15	68	5	150	23
Hackgutkessel	120	4	100	25	180	6	150	38
Scheitholzessel	180	15	100	20	270	23	150	30
Bezogen auf 13% O ₂								

- Wärmepumpen haben der Zertifizierung nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU (EU Ecolabel) bzw. der in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen zu entsprechen. Sie sind als Hauptheizung mit einer Niedertemperaturverteilung mit einer Vorlauftemperatur unter 40°C auszulegen. Auf Verlangen ist ein Nachweis vorzulegen.
- Die Organe der Förderungsstelle sind berechtigt, zwecks Prüfung der Förderungswürdigkeit und der richtlinienkonformen Verwendung der Förderung, das Objekt des Förderungswerbers zu betreten, in die einschlägigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und notwendige Auskünfte zu verlangen.
- Die Auszahlung der Förderungen erfolgt nach Vorlage der Endabrechnung inklusive aller geforderten Beilagen.
- Datenschutz/Zustimmung zur Verwendung und Verarbeitung von Daten
Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsantrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automatisiert und nicht automatisiert zu verarbeiten.